



HVBG

HVBG-Info 27/1987 vom 17.12.1987, S. 2208 - 2210, DOK 544/017-LSG

**Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV für rückständige UV-Beiträge nach Konkurseröffnung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.11.1987 - L 7 U 2865/86**

Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV für rückständige Beiträge nach Konkurseröffnung (§§ 59 Abs. 1 Nr. 3e, 60 KO);  
hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.11.1987  
- L 7 U 2865/86 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 05.11.1987 - L 7 U 2865/86 - u.a. entschieden, daß die Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV - entgegen der Auffassung des Klägers (Konkursverwalter) - nicht ausschließlich den Zweck haben, als Druck- und Zwangsmittel zu dienen. § 24 SGB IV sei an die Stelle des § 397a RVO getreten, der Bestimmungen über die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen im Falle des Verzuges des Beitragsschuldners enthalten habe. Das BSG habe mit Urteil vom 01.12.1972 - 12/3 RK 36/71 - (vgl. BSGE 35, S. 78, 81) hervorgehoben, daß § 397a RVO die Möglichkeit, daß säumige Arbeitgeber aus zurückgehaltenen Beiträgen Zinsgewinne erzielen, zeitlich begrenze und daß der Zinsverlust des Versicherungsträgers nach drei Monaten Schuldverzug ausgeglichen werde. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes habe das BSG im Urteil vom 14.06.1984 - 10 RAr 9/83 - (vgl. USK 8482) die Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV als gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleich bezeichnet. Im BSG-Urteil vom 05.06.1981 - 10/8b RAr 15/80 - (SozR 4100 § 186a Nr. 10 = VB 47/82) werde darauf hingewiesen, daß dieser Mindestschadensausgleich auch für die Zeit nach Konkurseröffnung zu gewährleisten sei, da der Verzug des Gemeinschuldners durch die Konkurseröffnung nicht beseitigt werde. Dementsprechend könnten die Säumniszuschläge, die insoweit an die Stelle der Verzugszinsen getreten seien, soweit sie die zu Massenschulden gewordenen rückständigen Beiträge der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung betreffen, auch nach Konkurseröffnung als Masseschulden geltend gemacht werden.